

# RS UVS Kärnten 1997/04/24 KUVS-K2-333/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1997

## Rechtssatz

Wer Castrol Frostschutzkonzentrat, Dekor Mattbeize, Hanno Fensterschaum, Prisma Color Leuchtspray und Molto Abbeizer entgegen der Verordnung über die Abgabe bestimmter mindergiftiger Waren in Selbstbedienung, BGBl. Nr. 56/1989 jeweils auf Verkaufsflächen zur Selbstbedienung feilhält, die er nicht mit der gut sicht- und lesbaren und dauerhaft angebrachten Aufschrift "Achtung, mindergiftige Stoffe und mindergiftige Zubereitungen! Gesundheitsschädlich! Die auf der Verpackung angegebenen Hinweise sind zu beachten!" kennzeichnet, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)